

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **114 (1996)**

Heft 8

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nr. 8

15. Februar 1996

114. Jahrgang

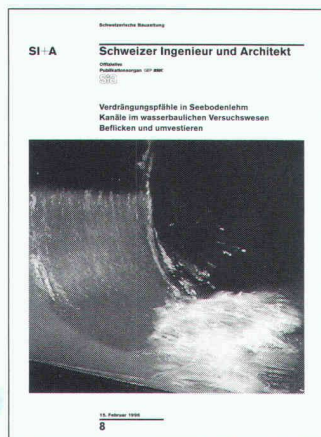
Erscheint wöchentlich

Redaktion SI+A:Rüdigerstrasse 11
Postfach 630, 8021 Zürich
Telefon 01/201 55 36
Telefax 01/201 63 77**Herausgeber:**Verlags-AG der akademischen
technischen Vereine**GEP-Sekretariat:**

Telefon 01/262 00 70

ASIC-Geschäftsstelle:

Telefon 031/382 23 22

SIA-Generalsekretariat:Telefon 01/283 15 15
SIA-Normen: Tél. 01/283 15 60**Inhalt****Zum Titelbild:****Simulierter Talsperrenbruch**

Das Foto zeigt den unbehinderten Ausfluss des Wassers aus einem plötzlich geöffneten Behälter (= Stausee) durch eine mit hoher Geschwindigkeit nach oben gezogene Schütze. Die Versuchsanstalt für Wasserbau, Hydrologie und Glaziologie der ETH Zürich untersucht mit solchen Modellen die Art der Ausbreitung sowie Geschwindigkeit und Strömung des Wassers zur Herleitung von Formeln und zur Eichung von Rechenmodellen. Modelle für Talsperrenbruchwellen sowie von Versuchskanälen für steile Fließgewässer finden sich in einem Beitrag auf Seite 9 dieses Heftes.

StandpunktDaniel Trümpy
3 Deregulierung durch Private**Grundbau**Max Gyger, Bernhard Kuhn, Fredy Werder
4 Probleme mit Verdrängungspfählen in wassergesättigtem Seebodenlehm**Wasserbau**Roger Reinauer, Guido Lauber
9 Steile Kanäle im wasserbaulichen Versuchswesen**Wettbewerbe****25 Laufende Wettbewerbe. Wettbewerbsausstellungen**
26 Masterplanung im Gebiet Unterrain, Bad Ragaz GR (A)**Forum**Leo Schürmann
27 Statutenrevision des SIAUrs Hettich
29 Beflicken und umvestieren**Mitteilungen****31 Forschung und Entwicklung. SIA-Informationen. Veranstaltungen. Neue Produkte****Impressum****am Schluss des Heftes****IAS 4/96**Erscheint im gleichen Verlag:
Ingénieurs et architectes suisses
Bezug: IAS, rue de Bassenges 4, 1024 Ecublens, Tél. 021/693 20 98**Aviation**Jean Pierre Weibel
24 Pilatus PC-12: un avion civil suisse sur la voie de succès

Deregulierung durch Private

Die Forderung nach Deregulierung des staatlichen Rechts durch die zuständigen staatlichen Instanzen hat verbreitete Anerkennung gefunden. Die Forderung von Industrie und Gewerbe nach rascher Realisierbarkeit von Bauten und demzufolge schneller Herstellbarkeit der baulichen Voraussetzungen des Wirtschaftens ist wichtig. Sie ist in konjunkturell schwierigen Zeiten sogar noch bedeutungsvoller. Selbstverständlich müssen trotz Deregulierung die berechtigten öffentlichen Interessen sowie die berechtigten Interessen Dritter geschützt bleiben.

Im Bauen zielt die Deregulierungsforderung vorab auf das öffentliche Planungs- und Baurecht und die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgebiete sowie auf das Verfahrensrecht. Mitunter wird die Deregulierungsforderung hier reduziert auf die Forderung nach «Verkürzung des Verfahrenswegs» (im Sinne einer gesetzlichen Limitierung der maximal möglichen Frist zwischen Baugesuchseinreichung und dem Eintritt der Rechtskraft des Bauentscheids unter Mitberücksichtigung sämtlicher möglicher Rechtsmittel). Wie steht es aber mit der Deregulierungsforderung hinsichtlich des Privatrechts im Bauen? Sowohl das gesetzliche Werkvertragsrecht (Art. 363 ff. OR) als auch das gesetzliche Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR) und überdies das Haftpflichtrecht (Art. 41 ff. OR, Spezialnormen) kommen meines Erachtens mit einer vernünftigen Anzahl von Artikeln aus. Die Regelungsdichte erscheint hier durchaus als angemessen, und es dürfte hier kaum Deregulierungsspielraum geben. Hingegen stellt sich die Frage, ob «im Vertragsrecht», und zwar namentlich bei den sehr umfangreichen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB), nicht «privater» Deregulierungsspielraum besteht? Gemeint sind die im Hinblick auf eine Vielzahl von Verträgen generell vorformulierten Vertragsbestimmungen.

Die Frage der Deregulierbarkeit umfangreicher AGB-Werke erscheint jedenfalls auch im Bauen prüfenswert. Zwar gehören die «Werke» des SIA mit vorgeformten Vertragsklauseln nicht zu den umfangreichsten. Was die SIA-Ordnungen 102 und 103 anbelangt, so kann man sich aber doch fragen, ob es wirklich über eine präzise Beschreibung (Bestimmung) der vom Architekten/Ingenieur zu leistenden Tätigkeiten und der weiteren wichtigen Vertragspflichten sowie der Regelung des Honorars (Honorarart, Honorarberechnung) hinaus weiterer Normen bedarf und wenn ja welcher? Bei der SIA-Norm 118 handelt es sich sicher um ausgereiftes auf die vertieften Bedürfnisse des Bauens zugeschnittenes standardisiertes Werkvertragsrecht. Aber erweist sich der Inhalt der SIA-Norm 118 für die Abwicklung mittlerer oder kleinerer Werkverträge nicht doch als recht kompliziert? Könnte die Deregulierung hier in der Zurverfügungstellung eines weniger umfangreichen AGB-Werkes bestehen?

Sind Ihnen weitere Deregulierungsmöglichkeiten bekannt?

Daniel Trümpler